**Hilfskriterien für die Einordnung von niedrigschwelligen Entlastungsangeboten**

(entnommen der BT-Drucksache 18/1798, Seite 36 ff.)

**Alltagsbegleitung**

Alltagsbegleiterinnen und -begleiter sind zielgruppen- und aufgabengerecht geschulte Personen, die Pflegebedürftige mit mindestens Pflegestufe I und Versicherte ohne Pflegestufe, die wegen erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, beim Umgang mit den allgemeinen wie auch mit spezifisch pflegebedingten Alltagsanforderungen unterstützen.

Viele pflegebedürftige Menschen, mit und ohne erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz, haben bedingt durch nachlassende eigene Fähigkeiten und Ressourcen zunehmend Probleme damit, ihre alltäglichen Pflichten und Aufgaben zu bewältigen. Oftmals ziehen diese Menschen sich aufgrund einer stetigen Überforderung zurück, verlieren soziale Kontakte und damit auch soziale Unterstützungsmöglichkeiten und vereinsamen. Besonders betroffen davon sind auch Alleinlebende.

Als niedrigschwellige Entlastungsangebote werden Alltagsbegleiterinnen und -begleiter nicht im stationären, sondern im häuslichen Bereich tätig. Tätigkeiten von Alltagsbegleiterinnen und -begleitern sind darauf ausgerichtet, die Anspruchsberechtigten zu befähigen, trotz ihrer Beeinträchtigungen weiterhin möglichst selbstständig am Alltag teilhaben zu können.

Ihre Tätigkeit ist von persönlicher Zuwendung und praktischen Hilfen geprägt, die die Begleiteten dabei unterstützen, ihr Leben weiter selbst zu gestalten; dazu gehören die Alltagsgestaltung im Haushalt, die alltägliche Freizeitgestaltung und vergleichbaren Aktivitäten. Im Vordergrund steht nicht die eigenständige Übernahme von Tätigkeiten im Haushalt, sondern eher die Eigenständigkeit erhaltende Hilfe in Haus und Garten (beispielsweise beim Auswechseln einer Glühbirne oder beim Einräumen von Geschirr in die Spülmaschine).

Alltagsbegleiterinnen und -begleiter helfen durch eine verlässliche Begleitung und kleine Handreichungen im Alltag dabei,

* eine bestehende Überforderung abzubauen,
* eine soziale Isolation zu vermeiden oder zu vermindern,
* noch vorhandene Ressourcen und Fähigkeiten zu stärken;
* Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit zu erhalten oder zurückzugewinnen sowie
* länger in der gewohnten häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Zum Leistungsspektrum der Alltagsbegleitung gehört z.B.

* Hilfe bei der Erledigung alltäglicher Aufgaben in der häuslichen Umgebung,
* Begleitung beim Einkauf, beim Besuch des Gottesdienstes oder auf dem Friedhof, z.B. auch bei der Grabpflege,
* Kochen gemeinsam mit den Hilfebedürftigen,
* Zuhören und Vorlesen,
* Hilfe beim Umgang mit Behördenangelegenheiten,
* Unterstützung bei Freizeitgestaltung z.B. für ein Kaffeetrinken mit Freunden,
* Impulse und Ermutigung zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte zu geben.

Ausdrücklich **nicht** zum Leistungsspektrum gehören aber Hilfeleistungen

* beim Besuch von Kindergarten oder Schule,
* bei der Ausbildung
* bei der Berufstätigkeit oder
* der sonstigen Teilhabe am Arbeitsleben,
* bei der Wahrnehmung von Ämtern
* der Mitarbeit in Institutionen oder in vergleichbaren Bereichen,
* bei der medizinisch-pflegerischen Versorgung, die von Fachkräften zu übernehmen ist.

**Pflegebegleitung**

Pflegebegleiterinnen und-begleiter sind Personen, die insbesondere pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden eine auf diese zugehende verlässliche organisatorische, beratende, aber auch emotionale Unterstützung bieten, die zur besseren Bewältigung des Pflegealltags beitragen kann. Hierfür sind sie zielgruppen- und aufgabengerecht geschult.

Ehrenamtliche Pflegebegleiterinnen und-begleiter leisten Angehörigen und anderen nahestehenden Pflegepersonen den Beistand, den diese benötigen, um sich der Aufgabe der Pflege zu stellen und diese positiv zu gestalten. Ihre Unterstützungsangebote sind flexibel, so dass sie sich gut an die jeweiligen individuellen Bedürfnisse der Betroffenen in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenssituationen anpassen und situationsgerecht reagieren können.

So kann ihre Hilfe auch bei verschiedenartigen Pflegesituationen wirksam werden, je nachdem, ob es sich z. B. um ein Kind mit Behinderung, ein demenziell erkranktes Elternteil oder einen rein körperlich beeinträchtigten Ehepartner handelt, für den die oder der Pflegende Sorge trägt.

Die Pflegebegleiterinnen und-begleiter sollen dabei die übrigen Leistungen der Pflegeversicherung – einschließlich der Beratung nach § 7a – nicht ersetzen, sondern die Pflegepersonen darin unterstützen, alle zur Verfügung stehenden Hilfsangebote bedarfsgerecht tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Durch die kompetente und verlässliche Begleitung verbessert sich die Lebensqualität nicht nur bei den begleiteten Angehörigen und anderen Pflegeverantwortung tragenden Personen, sondern auch für die auf Pflege und Betreuung angewiesenen Menschen selbst. Von der stabilisierenden und fördernden Wirkung der Pflegebegleitung profitieren damit alle Beteiligten.

Pflegebegleiterinnen und -begleiter

* haben für die Sorgen der Pflegenden ein offenes Ohr,
* begleiten die Pflegenden wunsch- und bedarfsgerecht,
* unterstützen die Pflegenden in der notwendigen Kompetenzentwicklung,
* stärken die Fähigkeiten der Betroffenen zur Selbsthilfe,
* vermitteln Wissen zur Bewältigung des Pflegealltags,
* helfen bei der Strukturierung und Organisation des Pflegealltags,
* sind mit anderen Hilfsangeboten vernetzt und können den Betroffenen so bei der Zusammenstellung der verfügbaren Hilfen Orientierung geben,
* achten darauf, dass die Selbstfürsorge der pflegenden Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden, die Pflegeverantwortung übernommen haben, nicht so weit in den Hintergrund tritt, dass hieraus für diese selbst gravierende gesundheitliche Gefährdungen erwachsen oder sie in eine dauerhafte soziale Isolation geraten und
* drücken Anerkennung für das Geleistete aus.

**Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen**

Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen dienen insbesondere zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Bewältigung von sonstigen Alltagsanforderungen im Haushalt. Sie bieten verlässliche Hilfe beispielsweise bei

* üblichen Reinigungsarbeiten,
* der Wäschepflege,
* der Blumenpflege innerhalb der Wohnung und auf dem Balkon,
* der Erledigung des Wocheneinkaufs,
* Fahrdiensten zum Arzt oder anderen Terminen,
* nicht täglich auftretenden Anforderungen des Haushalts wie
* dem wartungsgerechten Reinigen einer Waschmaschine oder
* der notwendigen Durchführung eines „Frühjahrsputzes“ im Haus.
* Botengängen, beispielsweise zu Behörden, Post, Apotheke oder Bücherei
* der alltäglichen Korrespondenz mit öffentlichen Stellen, wie Versicherungen, Banken u. a.
* organisatorischen Anforderungen z.B. bei einem pflegebedingt notwendig werdenden Umzug.

Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen betreffen den unmittelbaren Lebensbereich des Hilfebedürftigen; nicht umfasst sind daher etwa Dienstleistungen wie

* Gartenpflege,
* Treppenhausreinigung,
* Haustierversorgung oder
* Entsorgung von Sperrmüll.